

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 91. Sitzung (28.05.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 58.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Rath Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor Geheimen Rath Dr. Arnspurger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1902.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet wie folgt:

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern, welche wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- und Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892), eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen.

§ 2.

Zur Erleichterung der Ausbildung solcher Kinder werden von dem Staat Anstalten — Taubstumm- anstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen die Kinder, sofern sie an sich bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bezeichneten Art frei sind, Unterricht und Verpflegung erhalten können.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

§ 3.

Auf die Errichtung von Privat-, Lehr-, und Erziehungsanstalten für Kinder der in § 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften im siebenten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechende Anwendung.

Die Unterweisung solcher Kinder durch Privatunterricht muß im Wesentlichen das in § 1 bezeichnete Maß der Ausbildung gewährleisten. Sie ist den Schulbehörden anzuzeigen. Den letzteren bleibt vorbehalten, die Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen.

§ 4.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 bezeichneten Art beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht bei der Ortsschulbehörde anzumelden.

Zu widerhandlungen hiegegen unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

§ 5.

Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder (§ 1) erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; dieselbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Ostern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr, in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden; andererseits kann die Aufnahme von Kindern, welche in der Entwicklung zurückgeblieben sind, bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahr folgenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit soll die Entlassung von Zöglingen nur erfolgen wenn dieselben in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1) erreicht und das vollschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

§ 6.

Ein Zwang zur Verbringung eines Kindes in eine Anstalt kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeübt werden.

Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt (§ 2) sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus der Anstalt beschließt die Oberschulbehörde.

Im Uebrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

§ 7.

Für jeden in eine staatliche Taubstummen- bezw. Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

1. die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt;
2. die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung u. s. w. beim Eintritt in die Anstalt;
3. Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern u. s. w., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

§ 8.

Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag durch das Unterrichtsministerium, und zwar für alle Anstalten der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art gleichhoch festgesetzt. Der Festsetzung ist der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zugrunde zu legen.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

- a) für Beschaffung und bauliche Unterhaltung sowie für Beleuchtung und Heizung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben;
- b) für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten;
- c) für die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages und die Festsetzung des hiefür maßgebenden Zeitraumes von 10 Jahren bleibt der Verordnung überlassen.

§ 9.

1. Für die in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

- a) aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 5) anfallenden, ohne Angriff des Vermögensgrundstocks verfügbaren Erträgnisse, sowie etwaige weitere dem Zögling aufgrund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte;
- b) unterhaltspflichtige Verwandte, sofern sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.

2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 7) ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes — von der Gemeinde aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Mai des Jahres, in dem es das Alter der Schulpflicht erreicht, seinen Unterstüßungswohnsitz hat, bezw. falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstüßungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogtums ein unterstüßungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großh. Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

§ 10.

1. Der Anstalt gegenüber tritt die Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) für den vollen Umfang der in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen ein, sofern die Erträgnisse aus eigenem Vermögen des Zöglings zur (vollen) Bestreitung jener Kosten nicht ausreichen und eine leistungsfähige Person der Anstalt gegenüber die Zahlungspflicht für den vollen Betrag nicht übernimmt.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) endgültig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 7 und 9) für das in eine Anstalt (§ 2) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann durch die Oberschulbehörde, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorzuschüssliche Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 9 Ziffer 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgültig verpflichteten Verbandes dieser den vorzuschüsslich Zahlenden vollen Ersatz zu leisten.

§ 11.

Dem gemäß § 10 Ziffer 1 (bezw. Ziffer 2 Absatz 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbände sowie im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

§ 12.

1. Von demjenigen Aufwand für Verpflegung eines in eine staatliche Taubstumm- oder Blindenanstalt aufgenommenen Zöglings (§ 7 Ziffer 3), für welchen ein nach § 9 Ziffer 2 Absatz 1 und § 10 dieses Gesetzes zahlungspflichtiger Verband (Gemeinde oder Kreis) nicht Ersatz nach § 11 erhält, bleibt vorweg ein Drittel der Staatskasse zur Last.

2. Ist der zahlungspflichtige Verband eine Gemeinde, so kann diese auch die übrigen zwei Dritteile ganz oder teilweise nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 bis 80 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Weise auf die Staatskasse überwälzen, daß sie dieselben dem in § 73 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Schulaufwand beischlägt.

Dabei hat im Laufe der zehnjährigen Periode (§ 80 des Elementarunterrichtsgesetzes) auf Antrag der Gemeinde oder der Vertreter der Staatskasse eine neue Festsetzung einzutreten, wenn die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages aufgrund dieses Gesetzes für die Gemeinde erstmals entsteht, aufhört oder in ihrem Umfang verändert wird.

§ 13.

1. Ersatzpflichtig für die von einem öffentlichen Verbands (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) oder im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstumm- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt, sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Lebensunterhaltes bedürfen.

2. Der Ersatzanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 14.

Hinsichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstumm- und Blindenanstalten aufgrund des § 7, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein, kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

§ 15.

Hinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, solange für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistesbeschaffenheit entsprechend eingerichtete Staatsanstalten nicht errichtet sind, an deren Stelle im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolgt, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstumm- oder Blindenanstalten nach den §§ 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

§ 16.

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden einschließlich des Staates auf Uebernahme der in § 7 bezeichneten Kosten sowie Ansprüche dieser Verbände an die in §§ 11 bezw. 9 und 13 bezeichneten Personen entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§§ 10 Ziffer 2 Absatz 2, 11, 12 Ziffer 1, 13).

§ 17.

Auf Anstalten der in § 2 oder der in § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden oder anderen Körperschaften errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder der Kreisverband, deren Unternehmen die Anstalt ist, die in Absatz 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

Uebrigens kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Kosten der Unterhaltung der Anstalt, wenn

der Unterricht in derselben unentgeltlich ist, ein jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werden.

§ 18.

Die Aufnahme blinder und taubstummer Kinder, welche nichtbadische Staatsangehörige sind, aber im Gebiet des Großherzogtums ihren dauernden Aufenthalt haben, in eine staatliche Blinden- oder Taubstummenanstalt darf nur stattfinden, wenn die Zahlung des in § 8 bezeichneten Verpflegungsbeitrages sicher gestellt ist.

§ 19.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie das Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zc.

Begründung.

I.

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bestimmt in § 3:

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereinschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

Das Gesetz unterscheidet hiernach zwischen Kindern, die für den Unterricht, wie er in der Volksschule ertheilt wird, nicht empfänglich sind, und solchen, die zwar ihre Ausbildung in der Volksschule erhalten könnten, deren Zusammensein mit den übrigen Kindern aber eine Gefahr für die Gesundheit oder Sittlichkeit der letzteren in sich schließen würde.

Zu der ersten Kategorie gehören die taubstummen, blinden und schwach- bzw. blödsinnigen, zur zweiten die sittlich verwahrlosten und epileptischen Kinder.

Nur bezüglich der ersteren ist im Gesetz vorgesehen, daß die Fürsorge für ihren Unterricht durch ein Spezialgesetz geregelt werden soll.

Was die zweite Kategorie angeht, so war bei Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 hinsichtlich der sittlich Verwahrlosten bereits durch das Gesetz über die Zwangserziehung vom 4. Mai 1886 die gesetzliche Grundlage für eine besondere Erziehungsfürsorge geschaffen.

Für die epileptischen Kinder dagegen, für welche, zumal in Rücksicht auf die Möglichkeit späterer vollständiger Heilung, das Bedürfnis nach einem entsprechenden Ersatz des Volksschulunterrichts nicht minder groß ist, als bei den übrigen unter § 3 C. U. G. fallenden Kindern, ist eine besondere Unterrichtsfürsorge bis jetzt in keinem Gesetz vorgesehen. Diese Lücke soll durch das vorliegende Gesetz ergänzt werden.

Dasselbe hat ferner Vorkehrungen zu treffen für die gesonderte Unterrichtung und Erziehung der taubstummen, blinden, schwach- bzw. blödsinnigen und epileptischen Kinder. Dabei mußte jedoch die Thatsache, daß zur Unterrichtung und Verpflegung der Taubstummen und Blinden besondere Staatsanstalten bestehen, während die Unterbringung der schwachsinigen und epileptischen Kinder dermalen nur in Privatanstalten erfolgen kann, naturgemäß dazu führen, die in erster Reihe für Blinde und Taubstumme gegebenen Vorschriften auf Schwachsinige und Epileptische nur mit gewissen Einschränkungen für anwendbar zu erklären.

II.

In § 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß jedes Kind während des schulpflichtigen Alters einen entsprechenden Unterricht zu erhalten habe; diesen Grundsatz wiederholt der Entwurf in Anwendung auf Taubstumme und Blinde, die an dem gewöhnlichen Unterricht der Volksschule nicht theilnehmen können und darum nach § 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht zum Besuche der Volksschule auch nicht anzuhalten sind.

In § 15 wird sodann dieser Grundsatz durch die Bezugnahme auf § 1 auch für Schwachsinige wiederholt. Für die Epileptischen bedarf es einer besonderen Hervorhebung desselben an sich nicht, da das Gesetz über den Elementarunterricht für diese eine gesetzliche Befreiung vom Besuch der Volksschule nicht statuirt.

Den hieraus resultirenden Verpflichtungen können die Eltern und deren Stellvertreter bezüglich der nicht vollsinnigen Kinder gerade wie bezüglich der vollsinnigen durch private Unterrichtung, durch Benützung privater Unterrichtsanstalten oder durch die Inanspruchnahme der vom Staate eingerichteten Bildungsanstalten nachkommen.

Was die letzteren angeht, so ergibt sich aus dem Umstande, daß sie nur an einzelnen Orten des Landes errichtet werden können, von selbst die Nothwendigkeit, Veranstaltungen zur Verpflegung von Zöglingen, die nicht etwa in dem betreffenden Orte wohnen oder bei einzelnen Familien in demselben untergebracht sind, zu treffen. Der Besuch des Unterrichts durch auswärtig, d. h. außerhalb der Anstalt Wohnende ist unentgeltlich.

Ein Zwang zum Besuch der staatlichen Taubstumm- und Blindenanstalten ist in dem vorliegenden Entwurf im Gegensatz zu dem früheren Entwurf nicht festgesetzt. Der Grund hiefür liegt in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in § 1631 dem Vater das Recht einräumt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das hierin eine Beschränkung nur insoweit (§ 1666) eintreten läßt, als, wenn durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet wird, das Vormundschaftsgericht dessen Verbringung in eine geeignete Familie oder eine Besserungsanstalt zum Zweck der Erziehung anordnen kann. Steht das Kind unter Vormundschaft, so kann das Vormundschaftsgericht eine solche Maßregel ohne Weiteres anordnen. (§ 1838.)

In vielen, ja sogar in den meisten Fällen wird die Nichtverbringung eines taubstummen oder blinden Kindes in eine Anstalt als eine Vernachlässigung seiner Erziehung zu beurtheilen sein und daher dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einschreiten und zur Anordnung der zwangsweisen Verbringung in eine Anstalt bieten können.

In Rücksicht hierauf steht wohl nicht zu befürchten, daß die Weglassung des ursprünglich — unter dem früheren Recht — vorgesehenen Anstaltszwanges aus dem Gesetz dessen Durchführung ungünstig beeinflussen wird.

Die Bildungszeit ist im Anschluß an die Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht der vollsinnigen Kinder auf 8 Jahre festgesetzt. Entsprechend der im allgemeinen rückständigen Entwicklung nicht vollsinniger Kinder soll mit der Anstaltsbildung in der Regel erst mit dem 8. Lebensjahr begonnen werden. Ein Zwang zum Verbleiben in der Anstalt während 8 Jahren wird allerdings, abgesehen von dem Einschreiten der Vormundschaftsbehörde, nicht ausgeübt werden können. Es ist aber nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht daran zu zweifeln, daß Eltern und deren Stellvertreter, wenn sie erst einmal die Früchte der Anstalts-erziehung an ihren Kindern erfahren haben, deren Verbleiben in der Anstalt bis zum Ende der Ausbildung nicht beanstanden werden.

Eine im Vergleich zu bisher weitergehende Fürsorge für Taubstumme und Blinde durch Festsetzung einer Unterrichts- und Erziehungspflicht ist schon auf früheren Landtagen wiederholt anerkannt worden; sie rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß ein Theil dieser unglücklichen Geschöpfe den für ihre sittlich-religiöse Bildung und ihr späteres Fortkommen unentbehrlichen Unterricht seither nicht erhalten hat. Nach den von der Oberschulbehörde in den Jahren 1890, 1896 und 1900 veranstalteten Erhebungen über die Zahl der nicht in einer Anstalt untergebrachten und sonach der geordneten Erziehung und Unterrichtung entbehrenden taubstummen und blinden Kinder im schulpflichtigen Alter betrug die Zahl: a. der Taubstummen: 1890 88, 1896 118, 1900 105, b. der Blinden: 1890 15, 1896 34, 1900 24.

Nach den Erhebungen vom Jahr 1900 hat die Zahl der Blinden in den letzten Jahren etwas abgenommen, während die der Taubstummen sich ungefähr gleich geblieben ist. Unter den 105 Taubstummen im Jahr 1900 sind 8, welche in einer Anstalt untergebracht waren, sich zur Verpflegung und Erziehung in einer solchen aber nicht eigneten und deshalb nachträglich wieder entlassen werden mußten. Von den verbleibenden 97 Taubstummen wird ein Theil in den Hilfsklassen, wie sie in den großen Städten eingerichtet sind, ihren

Unterricht erhalten können, sodaß die Zahl der Böglinge, für die Gelegenheit zur Unterbringung in einer Anstalt weiterhin zu schaffen wäre, etwa 80 bis 90 betragen würde. An Blinden wird sich eine Erhöhung der Anstaltszöglinge um etwa 20 bis 30 ergeben. Eine genauere Fixirung des Zuganges an Taubstummen und Blinden ist bei den Schwierigkeiten, welche deren Feststellung, besonders in den großen Städten, bietet und bei den erheblichen Unterschieden, wie sie in den einzelnen Jahren namentlich bei den Blinden sich zeigen, nicht möglich. So betrug z. B. die Zahl der in's schulpflichtige Alter eingetretenen Blinden im Jahre 1895: 10, 1897: 9, 1896: 8; in den Jahren 1894 und 1899 nur je 3 und 1900 nur 1.

III.

Der Grund für die Vernachlässigung der Erziehung nicht vollsinniger Kinder ist in der weitaus größten Zahl der Fälle nicht in einem Mangel an Einsicht oder an gutem Willen auf Seiten der Eltern oder Fürsorgere, sondern in deren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu suchen.

Erheblichere Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn die Eltern, ohne arm im Sinne der Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege zu sein, doch nicht mehr, als das für ihren und ihrer Familie Unterhalt Nothdürftigste besitzen bzw. erwerben. In solchen Fällen können oft die Eltern sich nicht entschließen, für die Erziehung des blinden oder taubstummen Kindes auf Kosten der übrigen Kinder ein zwar an sich mäßiges, aber für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gleichwohl sehr hohes Opfer zu bringen oder sie nehmen Anstand, die vielfach auch nicht leistungsfähige Gemeinde um eine Unterstützung anzugehen oder eine solche von der Gemeinde anzunehmen.

Von besonderer Bedeutung ist bei dieser Sachlage die Regelung der Kostenfrage.

Der Entwurf stellt hierüber in den §§ 7 bis 14 folgende Grundsätze auf:

1. In erster Reihe ist die Bestreitung der Kosten naturgemäß Sache des Bögling's und seiner ernährungspflichtigen Angehörigen.

Dabei sollen — soweit es sich um das eigene Vermögen des Bögling's handelt — nur dessen Erträge in Anspruch genommen werden, um ihn nicht durch Aufzehrung des Kapitalvermögens der für sein weiteres Fortkommen nothwendigen Mittel zu berauben; etwaige Unterhaltspflichtige sollen aber nur insoweit beigezogen werden, als sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.

Sind diese zunächst Verpflichteten in der Lage, für die gesammten Kosten aufzukommen, so tritt ein Bedürfniß nach Inanspruchnahme anderweiter Mittel nicht ein.

2. Hat dagegen der Bögling kein Vermögen und auch keine unterhaltspflichtige Verwandte oder sind die Erträge seines eigenen Vermögens und die Leistungen etwaiger Unterhaltspflichtiger zur Bestreitung der Kosten für die Unterbringung in einer Anstalt nicht ausreichend, so ist die Durchführung des Gesetzes davon abhängig, daß die Kosten ganz oder theilweise von einem öffentlich-rechtlichen Verband übernommen werden. Die bestehende Gesetzgebung weist dabei zunächst auf die Armenverbände hin, deren Verpflichtung, für „Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder Sorge zu tragen“ (§ 18 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870) nach Theorie und Praxis unwidersprochen auch auf die Unterbringung nicht vollsinniger Kinder in den für ihre Erziehung und Erwerbsbefähigung eingerichteten staatlichen Anstalten sich erstreckt. Dazu kommt das besondere Interesse, welches die Armenverbände daran haben, daß diese unglücklichen Kinder durch entsprechende Erziehung und Anleitung in den Stand gesetzt werden, sich ihren Unterhalt später selbst zu beschaffen, ohne auf die Unterstützung der öffentlichen Armenpflege angewiesen zu sein.

Dieses letztere Moment giebt den Leistungen für taubstumme und blinde Kinder einen eigenthümlichen Charakter, insofern es dieselben gewissermaßen als Aufwendungen kennzeichnet, die übernommen werden zur Versicherung des Kindes gegen spätere dauernde Erwerbsunfähigkeit und die hieraus sich ergebende Unterstützungslast. Dieses Moment tritt besonders hervor bei denjenigen Kindern, deren Eltern, ohne „arm“ zu sein im Sinne der Armengesetzgebung, doch nicht die nöthigen Mittel besitzen, ihren Kindern die zur Erwerbsbefähigung erforderliche Ausbildung zu theil werden zu lassen.

In solchen Fällen könnte den Leistungen eines Armenverbandes rechtlich nicht die Bedeutung einer Armenunterstützung mit den sich hieraus für den Empfänger ergebenden Beschränkungen seiner politischen und bürgerlichen Rechte zukommen, und es müßte dies, wenn die Beitragspflicht den Armenverbänden auferlegt würde, ausdrücklich festgestellt werden. Dadurch würde aber in das Gesetz ein Widerspruch hineingetragen, insofern den Armenverbänden Leistungen zugewiesen würden, von denen das Gesetz selbst erklären müßte, daß sie nicht armenrechtlicher Natur seien. Diesem Bedenken ist im Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß als haftbar für die Kosten der Anstaltserziehung nicht die Armenverbände erklärt werden, sondern die Gemeinde, in der das betreffende Kind den Unterstützungswohnsitz hat, beziehungsweise der Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes für dasselbe einzutreten hätte. Materiell wird sonach an dem dormalen geltenden Recht im Wesentlichen nichts geändert werden; nur in formeller Beziehung wird in Bezug auf die Benennung des zahlungspflichtigen Rechtssubjektes eine Aenderung eintreten.

Dem entsprechend soll auch daran festgehalten werden, daß die einmal begründete Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes für die ganze Dauer der Anstaltserziehung bestehen bleibt, sofern nicht eine Aenderung in den Vermögens- bzw. Erwerbsverhältnissen des Zöglings oder seiner Ernährungsspflichtigen eintritt, welche den Wegfall der Unterstützungspflicht begründet.

Als hiefür maßgebenden Zeitpunkt bestimmt das Gesetz den Beginn der Schulpflichtigkeit des betreffenden Zöglings bzw. da das Elementarunterrichtsgesetz einen bestimmten Tag hiefür nicht kennt, den 1. Mai des ersten Schulpflichtjahres.

Handelt es sich um badische Staatsangehörige, bezüglich deren einem nichtbadischen Armenverband die Unterstützungspflicht obliegt, bei denen sonach das Interesse der einheimischen Gemeinden und Kreise an der Erziehung zur Erwerbsbefähigung kein aktuelles ist, so erscheint die Uebernahme des gesammten Aufwandes auf die Staatskasse gerechtfertigt.

3. Zur Erleichterung der Gemeinden und Kreise sieht der Entwurf vor, daß diesen ein Drittel des von ihnen zu machenden Aufwandes durch Uebernahme auf die Staatskasse erlassen werde. Des weiteren sollen die Gemeinden befugt sein, den nach Abzug dieses Dritttheils weiter verbleibenden Theil des Aufwandes als Schulaufwand im Sinne des § 73 Elementarunterrichtsgesetz zu behandeln und mit den dort unter a, b, c, bezeichneten Aufwendungen nach Maßgabe des § 75 Elementarunterrichtsgesetz auf die Staatskasse zu überwälzen. Die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden beträgt dormalen 744. Diese Behandlungsweise rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß es sich für die Gemeinden um Auslagen handelt, die ähnlich wie der Schulaufwand im Interesse der Erziehung und Schulbildung ihrer Jugend kraft gesetzlicher Vorschrift von ihnen übernommen werden müssen.

IV.

Zur Beurtheilung der finanziellen Wirkungen des Gesetzes wurde auf Grund der Rechnungsergebnisse der 3. Zt. bestehenden 2 Taubstummenanstalten und der Blindenanstalt aus den Schuljahren 1890/91 bis mit 1899/1900 die anliegende Berechnung aufgestellt.

Anlage.

Die Zahl der Zöglinge im Durchschnitt dieser 10 Jahre betrug 235. Der jährliche Verpflegungsbeitrag für einen Zögling berechnet sich bei Beschränkung auf die in § 7 Absatz 2 und § 8 des Entwurfs bezeichneten Ausgabepositionen auf 210 M jährlich. An dem für die gleiche Periode berechneten Gesamtverpflegungsaufwand von jährlich 49 382 M

	haben bisher getragen:	werden nach § 12 des Entwurfs künftig tragen:
a. die Zöglinge und deren Ernährungsspflichtige	13 734 M	13 734 M
b. die Gemeinden	23 940 "	16 668 "
c. die Kreise	2 014 "	1 342 "
d. die Staatskasse	9 694 "	17 668 "

Uebertrag (Staatskasse)	9 694 M.	17 668 M.	
Dazu kommt noch als Aufwand der Staatskasse die Differenz zwischen dem wirklichen Verpflegungsanfwand für einen Zögling mit jährlich 240 M. und dem der Berechnung zu Grunde gelegten Satz von 210 M. mit $235 \times 30 =$	7 050 "	7 050 "	
sodas der Beitrag der Staatskasse sich erhöht auf	16 744 M.	24 718 M.	
Der Mehraufwand für die Staatskasse in Folge der beantragten Neuordnung würde hiernach betragen rund			8 000 M.
dazu käme noch der Mehraufwand in Folge der Vermehrung der Zöglinge um ungefähr 125 mit $\frac{24 718 \times 125}{235} =$		13 148 M.	13 148 M.
sodas der Gesamtaufwand der Staatskasse für die Verpflegung betragen würde		37 866 M.	
sonach gegenüber dem bisherigen Aufwand mehr			21 148 M.

Der Aufwand, den der Staat für einen Zögling zu machen hätte, würde sich hiernach auf 105 M., sonach auf die Hälfte des Verpflegungsbeitrags von 210 M. belaufen. Für Kreise und Gemeinden, welche keinen Staatsbeitrag zu ihrem Schulaufwand beziehen, würde sich der Betrag auf 140 M. stellen, während bisher der normale Beitrag für solche Verbände 150–225 M. betrug.

An dem Gesamtaufwand würden künftighin Gemeinden und Kreise mit etwa 32%, der Staat mit 44% beteiligt sein, während an diesem Aufwand der Staat bisher etwa 30%, die übrigen öffentlichen Verbände 46% zu tragen hatten.

Durch die Uebernahme eines im Vergleich zu bisher größeren Theils der Kosten auf den Staat soll der Anreiz, von der gebotenen Gelegenheit zur Anstaltserziehung Gebrauch zu machen, im Interesse der erziehungsbedürftigen taubstummen und blinden Kinder verstärkt werden.

Bei der Bemessung des für den Staat sich voraussichtlich ergebenden Mehraufwandes darf übrigens nicht außer Acht gelassen werden, daß die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden im Steigen begriffen ist, daß gerade diejenigen Gemeinden, aus denen bisher die Kinder nicht in die Anstalten gekommen sind, zu den minder leistungsfähigen und darum vorzugsweise wohl auch staatsbeitragsberechtigten gehören werden und daß überdies künftighin der Staat in einer Reihe von Fällen primär für den Aufwand der Anstaltsverpflegung aufzukommen hat.

Die vorhandenen Anstaltsräume werden dem vermehrten Zugang an blinden und taubstummen Kindern nicht genügen. Für eine Erweiterung der Blindenerziehungsanstalt sind die erforderlichen Mittel bereits in dem Staatsvoranschlag der Jahre 1902/03 — Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Außerordentlicher Etat, Titel X § 29 Seite 56/57 — vorgesehen. Für die Unterbringung der weiteren taubstummen Kinder soll zunächst ein Provisorium eingerichtet werden.

Die Anforderung der Mittel für den Neubau einer weiteren Taubstummenanstalt soll dann bis zur nächsten Budgetperiode zurückgestellt werden. Die Ausführung dieses Projektes hätte selbstverständlich auch eine entsprechende Vermehrung des Anstaltspersonals zur Folge. Sieht man hiefür sowie für die sonstigen, den Anstalten zur Last bleibenden Auslagen einen Betrag von etwa 40 000 M. vor, so wird sich aus der Durchführung des Gesetzes für Taubstumme und Blinde für die Staatskasse ein jährlicher Mehraufwand von etwa 60 000 M. ergeben.

V.

Da für die schwachsinrigen und epileptischen Kinder sich unter Umständen eine geordnete Erziehung wie für die Taubstummen und Blinden nur durch die Aufnahme in eine Anstalt erreichen läßt, staatliche Anstalten für solche Kinder aber nicht bestehen, sieht das Gesetz die Möglichkeit eines entsprechenden Bezuges von Staat, Gemeinde und Kreis zur Deckung der für die Unterbringung eines solchen Kindes in einer inländischen Privatanstalt etwa nothwendig werdenden Aufwendungen im Rahmen der für die Kinder in den staatlichen Anstalten zu machenden Leistungen vor.

Solche Privatanstalten bestehen für Schwachsinige und Epileptische in Herthen, für erstere allein in Mosbach, für letztere allein in Korf.

Wenn und insoweit diese Anstalten für einen Zögling einen höheren als den für die staatlichen Anstalten normalen Beitrag in Anforderung bringen sollten, könnte eine entsprechende Ermäßigung durch Gewährung eines Staatsbeitrages herbeigeführt werden. Gemeinde und Kreise hätten für den Fall der Unterbringung von Epileptischen und Schwachsinigen in diesen Anstalten der Staatskasse gegenüber die gleichen Vergünstigungen wie bei der Verbringung ihrer Angehörigen in Taubstumm- oder Blindenanstalten.

Nach einer im Jahre 1890 veranstalteten Erhebung betrug die Gesamtzahl der epileptischen Kinder damals 208.

Davon besuchten die Volksschule 128 — darunter 56 in großen Städten —; in einer Anstalt waren untergebracht 21 und ohne jede Unterrichtung blieben 59. Da die epileptischen Schüler in großen Städten, sofern dies noch nicht geschehen, in Hilfsklassen vereinigt werden können, bei manchen Schülern überdies die Krankheit in so langen Zwischenräumen oder so mild auftritt, daß ein Ausschluß aus der Schule überhaupt nicht oder nur zeitweise nothwendig erscheint, würde sich die Zahl der epileptischen Kinder, für welche auf Grund des Gesetzes Fürsorge zu treffen wäre, auf etwa 100 ermäßigen. Diese Zahl wird auch jetzt noch als zutreffend bezeichnet werden müssen, da unter den 123 Kindern, die inhaltlich der Erhebungen vom Jahr 1900 in den Schuljahren 1893/94 bis 1900/01 als epileptisch am Unterricht der Volksschulen nicht theilnahmen bzw. von demselben ausgeschlossen waren, eine größere Anzahl wohl nur vorübergehend der Schule fernblieb.

VI.

Die aus dem Gesetz für und gegen die Staatskasse, die Gemeinden, Kreise und einzelne Personen sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegen der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte (§ 16); dahin gehören:

1. Die Ersatzansprüche der Gemeinden, Kreise und des Staates — im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 — gegen den Anstaltszögling und seine Ernährungspflichtigen auf Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Anstaltserziehung.
2. Die Ersatzansprüche der Gemeinden und Kreise wegen Uebernahme der Kosten durch andere Gemeinden, Kreise und im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 durch den Staat.
3. Die Ersatzansprüche der Gemeinden, Kreise und — im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 — des Staates an den früheren Zögling auf gänzlichen oder theilweisen Rückerfaz der für ihn gemachten Aufwendungen.
4. Die Festsetzung des nach § 12 Ziffer 1 von der Staatskasse zu übernehmenden Dritttheils am Aufwand der Gemeinden und Kreise.

Die Entscheidungen der Oberschulbehörde auf Grund des § 12 Ziffer 2 unterliegen der Anfechtung durch Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884, jene auf Grund des § 10 Ziffer 2 aber nur der Anfechtung nach § 4 Ziffer 2 bzw. Absatz 2 bis 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884.

VII.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 2. Durch die Errichtung von Anstalten für Blinde und Taubstumme soll den Eltern solcher Kinder, beziehungsweise deren Stellvertretern die Möglichkeit geboten werden, der in § 1 festgesetzten Verpflichtung in einer für die Erziehung der Kinder besonders förderlichen und für sie selbst möglichst billigen Weise zu genügen.

Von der Aufnahme in solche Anstalten sind diejenigen Schüler ausgeschlossen, die noch an einem weiteren körperlichen, geistigen oder sittlichen Defekt leiden und daher einer besonderen Abwartung oder

Beaufsichtigung bedürfen, da eine solche mit dem Zweck und der Einrichtung dieser Anstalten nicht im Einklang stände.

Das Unterrichtsziel geht über den Rahmen der Volksschule insofern hinaus, als die Zöglinge der oberen Jahrgänge auch eine sie für das praktische Leben befähigende Ausbildung in passenden Handarbeiten erhalten sollen.

Zu § 3. Eines besonderen Ausspruches, daß die Unterrichtung in einer Privatanstalt zulässig und daß zur privaten Unterrichtung eines taubstummen oder blinden Kindes die besondere Genehmigung der Schulbehörden erforderlich sei — wie dies bezüglich der vollsinnigen Kinder im Elementarunterrichtsgesetz vorgesehen ist — bedarf es nicht, da das Gesetz eine Bestimmung dahin, daß der in § 1 festgestellten Verpflichtung durch den Besuch einer staatlichen Bildungsanstalt zu entsprechen sei, nicht enthält.

Dagegen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Unterbringung taubstummer oder blinder Kinder in einer Privatanstalt, sowie bei privater Unterweisung die in § 1 bezeichneten Ziele wenigstens annähernd erreicht werden.

Auch haben sich Eltern taubstummer und blinder Kinder darüber, wie sie ihrer Verpflichtung zu deren Unterrichtung nachkommen, den staatlichen Unterrichtsbehörden gegenüber auszuweisen.

Zu § 4. Die Anmeldepflicht bezüglich nicht vollsinniger Kinder beim Beginn des Schuljahres besteht schon nach den Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes. Es dürfte sich aber empfehlen, diese Vorschrift unter Hervorhebung der auf ihre Unterlassung gesetzten Strafe hier noch besonders anzuführen.

Der bis zur späteren Aufnahme in eine Blinden- oder Taubstummenanstalt verbleibende Zeitraum von 2 Jahren wird unter Umständen zur Durchführung der erforderlichen Verhandlungen nothwendig sein.

Zu § 5. Die hier aufgestellte Regel muß für jede Art der Erziehung — in einer staatlichen Anstalt, einer Privatanstalt, wie für die private Unterweisung — maßgebend sein.

Infolge hievon werden Privatanstalten für Blinde und Taubstumme im allgemeinen nur dann zu genehmigen sein, wenn sie nach ihrem Lehrplan einen achtjährigen Lehrkurs umfassen.

Im Fall privater Unterweisung werden auf Grund der Bestimmung in § 3 Absatz 2 die Schulbehörden in der Lage sein, darauf hinzuwirken, daß die Ausbildung nicht hinter den Zielen der öffentlichen Anstalten zurückbleibt.

Eltern und Fürsorger, die blinden und taubstummen Kindern nicht einen den Vorschriften dieses Paragraphen — bezw. dem hiernach aufzustellenden Lehrplan — entsprechenden Unterricht ertheilen lassen, machen sich einer Vernachlässigung in der Erziehung der betreffenden Kinder schuldig und werden unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht zur Unterbringung derselben in einer Anstalt angehalten werden können.

Die Vorschrift in Absatz 3 enthält nur eine Instruktion an die Schulverwaltung und präjudiziert dem Recht der Eltern, ihre Kinder eventuell früher zurückzuverlangen, nicht.

Zu § 6. Die Entschließung der Oberschulbehörde kann nur auf der Grundlage eines Antrages derjenigen geschehen, welchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes obliegt, im Falle des § 1838 des Vormundschaftsgerichts.

Zu § 7. Macht die Art des Leidens eines Zöglings dessen Unterbringung in einem Krankenhause nothwendig, sei es weil ihm — wie bei Operationen — nur dort die erforderliche Behandlung zu theil werden kann, oder weil seine Entfernung wegen der Gefahr der Ansteckung geboten erscheint, so sind die hiefür erwachsenden Kosten von dem Zögling und seinen Ernährungspflichtigen bezw. bei deren Unvermögen zur Zahlung, da es sich hiebei um einen Fall von Hilfsbedürftigkeit handelt, von dem unterstützungspflichtigen Armenverband zu bestreiten.

Zu § 8. Als „Zubehör“ im Sinne dieser Bestimmungen soll bei Taubstummen- und Blindenanstalten die gesammte, für den wirthschaftlichen Betrieb der Anstalten bestimmte Einrichtung, sonach insbesondere auch die Betten, die Kücheneinrichtung, das Weißzeug angesehen werden. Bei Berechnung der Vergütung für die Verpflegung sind daher entsprechend dem in § 7 letzter Absatz festgesetzten Umfang der letzteren in Betracht ziehen: Die Auslagen für Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung und Wäsche der Zöglinge, für die Instandhaltung des Weißzeugs, abgesehen von Neuanschaffungen.

Außer Betracht bei der Berechnung des Beitrages bleiben — abgesehen von den Aufwendungen für das Gebäude nebst Zubehör — sämtliche Kosten für das Anstaltspersonal einschließlich der Anstaltsärzte und des Dienstpersonals, sowie die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Schulbedürfnisse. Die näheren Festsetzungen hierüber zu treffen wird Sache der Vollzugsverordnung sein.

Zu § 10. Die Schwierigkeiten, welche sich bisher in einzelnen Fällen bei Kindern herumziehender Familien in Bezug auf die Feststellung eines vorläufig zahlungspflichtigen Armenverbandes ergeben haben, lassen die unter Ziffer 2 vorgesehene Bestimmung angezeigt erscheinen.

Zu § 13. Ein Ersatzanspruch für die gemachten Aufwendungen an den Taubstummen oder Blinden für den Fall der späteren Erlangung von Vermögen ist nur den primär zur Kostentragung Berufenen, somit den Gemeinden und Kreisen eingeräumt, der Staatsklasse aber nur dann, wenn dieselbe nicht neben, sondern gewissermaßen an Stelle dieser Verbände — im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes — einzutreten berufen war. Würde ein solcher Anspruch der Staatsklasse auch für ihre Aufwendungen zu Gunsten der Gemeinden auf Grund des § 12 des Gesetzes zugewilligt werden, so hätte das Gesetz zugleich Entscheidung darüber zu treffen, welchem von beiden Berechtigten die Priorität zukommen soll. Der in zweite Reihe Gestellte würde bei dem meist geringen Verdienst von Taubstummen und Blinden wohl nur in den seltensten Fällen zu einer Realisirung seines Anspruches gelangen können. Abgesehen davon würde der staatlichen Verwaltung, selbst wenn ihr der Vorrang vor den Ortsarmenverbänden eingeräumt würde — was mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklang stünde —, aus der Betreibung des Rückersatzes eine Geschäftslast erwachsen, die zu dem finanziellen Ergebniss außer Verhältniß stünde.

Zu § 17. Die hier vorgesehenen Bestimmungen sollen die Möglichkeit schaffen, etwaigen von einzelnen Kreisen oder größeren Städten bei hervorgetretenem Bedürfnis errichteten Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige oder Epileptische durch Anstellung von Lehrern und Vorständen mit den Rechten etatmäßiger Beamten eine den aufgewendeten Mitteln entsprechende feste Organisation zu geben.

Zu § 18. Die in § 1 an die Spitze des Gesetzes gestellte Verpflichtung, für die Erziehung und den Unterricht taubstummer und blinder Kinder zu sorgen, erstreckt sich auch auf nichtbadische Staatsangehörige, die ihren dauernden Aufenthalt im Großherzogthum haben, entsprechend dem im Elementarunterrichtsgesetz durchgeführten Grundsatz, daß die Verpflichtung, für den Elementarunterricht ihrer Kinder zu sorgen, nicht auf badische Staatsangehörige beschränkt ist, sich vielmehr auf alle Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit erstreckt, wenn sie im Lande ihren dauernden Aufenthalt haben.

Eine Konsequenz dieses Grundsatzes ist es, daß die Kinder nicht-badischer Eltern zu den gleichen Bedingungen wie solche badischer Staatsangehöriger in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden sollen.

Dagegen liegt kein Grund vor, diese in Bezug auf die Aufbringung des Verpflegungsbeitrages an den für Einheimische bestimmten besonderen Vergünstigungen theilnehmen zu lassen.

Ihre Aufnahme in die Anstalt soll daher nur stattfinden, wenn die Bezahlung des Verpflegungsbeitrages bereits gesichert ist, sei es aus dem Vermögen des Zöglings selbst oder von den zu seiner Ernährung Verpflichteten oder von Seiten des fremden Staates oder falls eine Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, von Seiten des unterstützungspflichtigen Armenverbandes.

Zu § 19. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wird erst bestimmt werden können, wenn die Erstellung der zu seinem Vollzug erforderlichen Räumlichkeiten sicher gestellt ist.

Darstellung

des Aufwandes, der sich bei Annahme des Gesetzentwurfs „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.“ für die Großh. Staatskasse ergeben würde.

Contrib. Jahr.	Echel- jahr.	Jahr der letzten Stellung in				Beleuchtungswert für die letzten Stellung in				Durchschnittlicher Schwund für einen Stellung in				Beitrag																											
		Einkaufsprei	Wiederberg	Zinswert	pfeilwert	Einkaufsprei	Wiederberg	Zinswert	pfeilwert	Einkaufsprei	Wiederberg	Zinswert	pfeilwert	a) auf einem Grundstück der Höhegr. von 1000 qm																											
														b) von Erbschaften						c) von Zinsrenten						d) von anderen															
														Grundbesitz			Wiederberg			Zinsrenten			Wiederberg			Zinsrenten			Wiederberg			Zinsrenten									
1	1890/91	97	90	40	227	17140	18800	11000	47040	177	210	275	207	5008	10343	113	5189	8603	487	200	225	13405	24511	927	60	5	69	31	28	0	157	40	47670	33438	827	11340	276	5963	16329	551	17385
2	1891/92	84	89	45	229	17061	17900	12281	47311	182	202	267	207	5017	9852	85	5362	9684	405	300	271	13727	24310	851	58	5	67	24	28	0	153	44	48000	33512	851	11171	284	6425	15916	567	17880
3	1892/93	98	91	45	234	17370	17627	11555	46455	177	195	257	199	5112	10312	113	5174	9427	690	290	275	14219	24443	1188	61	6	63	30	27	0	151	42	49140	33753	1168	11251	399	6259	16245	779	17909
4	1893/94	96	89	45	236	16474	18049	12251	46774	172	203	272	205	5208	9835	244	5555	9496	859	245	400	13816	23615	1500	90	8	61	25	25	5	145	38	48300	32981	1505	10994	301	5729	16264	1002	17318
5	1894/95	95	92	37	234	17300	18851	11719	45870	180	205	263	205	5042	9481	000	4430	9481	775	200	375	12473	22957	1654	54	8	60	27	21	5	135	36	47040	32913	1654	10971	551	6176	15766	1163	17008
6	1895/96	97	87	41	225	18138	17487	11825	47168	187	201	281	210	5055	10300	000	4195	8666	1160	250	732	12554	25771	2132	56	10	60	26	24	0	140	39	47250	32764	2132	10921	711	6085	15758	1421	17717
7	1896/97	100	89	42	233	18859	19417	11800	50781	195	215	291	218	5719	10680	000	4450	8376	2042	310	1017	13569	22298	3339	58	11	55	10	21	2	134	32	48030	32002	3339	10007	1120	5095	16340	2219	16882
8	1897/98	100	89	51	243	20570	19117	14200	53301	200	215	279	218	6061	10252	203	4582	8689	1811	350	1116	14426	23617	3190	57	9	52	18	27	4	136	31	51000	33414	3190	11138	1663	5678	17188	2127	17279
9	1898/99	101	95	52	248	19150	20007	13814	52971	199	211	280	214	5908	10473	150	5025	9042	1700	375	1117	14331	24529	2	67	56	10	19	27	1	140	33	52080	34762	2967	11587	880	3463	17712	1978	18039
10	1899/1900	101	102	57	260	17998	22173	15368	55539	178	212	270	214	6061	10711	150	5677	8164	1487	381	875	14098	24443	2492	55	8	50	21	29	2	140	31	54000	37169	2492	12370	831	5478	18281	1691	18079
Durchschnitt der Jahre 1890/1900		98	91	45	233	18109	18010	12338	497819					57594	102145	2090	49425	91118	11416	303	12707	137330	239490	207435	75	80	600	250	257	40	1432	370	494130	336658	20145	112216	6715	57745	166087	13428	176676
					255				40382				219								13734	23940	2914							145	37	49413			11222	672	5775	16669	1343	17668	

Contrib. Jahr.	Echel- jahr.	Jahr der letzten Stellung in				Beleuchtungswert für die letzten Stellung in				Durchschnittlicher Schwund für einen Stellung in				Beitrag																											
		Einkaufsprei	Wiederberg	Zinswert	pfeilwert	Einkaufsprei	Wiederberg	Zinswert	pfeilwert	Einkaufsprei	Wiederberg	Zinswert	pfeilwert	a) auf einem Grundstück der Höhegr. von 1000 qm																											
														b) von Erbschaften						c) von Zinsrenten						d) von anderen															
														Grundbesitz			Wiederberg			Zinsrenten			Wiederberg			Zinsrenten			Wiederberg			Zinsrenten									
1	1890/91	97	90	40	227	17140	18800	11000	47040	177	210	275	207	5008	10343	113	5189	8603	487	200	225	13405	24511	927	60	5	69	31	28	0	157	40	47670	33438	827	11340	276	5963	16329	551	17385
2	1891/92	84	89	45	229	17061	17900	12281	47311	182	202	267	207	5017	9852	85	5362	9684	405	300	271	13727	24310	851	58	5	67	24	28	0	153	44	48000	33512	851	11171	284	6425	15916	567	17880
3	1892/93	98	91	45	234	17370	17627	11555	46455	177	195	257	199	5112	10312	113	5174	9427	690	290	275	14219	24443	1188	61	6	63	30	27	0	151	42	49140	33753	1168	11251	399	6259	16245	779	17909
4	1893/94	96	89	45	236	16474	18049	12251	46774	172	203	272	205	5208	9835	244	5555	9496	859	245	400	13816	23615	1500	90	8	61	25	25	5	145	38	48300	32981	1505	10994	301	5729	16264	1002	17318
5	1894/95	95	92	37	234	17300	18851	11719	45870	180	205	263	205	5042	9481	000	4430	9481	775	200	375	12473	22957	1654	54	8	60	27	21	5	135	36	47040	32913	1654	10971	551	6176	15766	1163	17008
6	1895/96	97	87	41	225	18138	17487	11825	47168	187	201	281	210	5055	10300	000	4195	8666	1160	250	732	12554	25771	2132	56	10	60	26	24	0	140	39	47250	32764	2132	10921	711	6085	15758	1421	17717
7	1896/97	100	89	42	233	18859	19417	11800	50781	195	215	291	218	5719	10680	000	4450	8376	2042	310	1017	13569	22298	3339	58	11	55	10	21	2	134	32	48030	32002	3339	10007	1120	5095	16340	2219	16882
8	1897/98	100	89	51	243	20570	19117	14200	53301	200	215	279	218	6061	10252	203	4582	8689	1811	350	1116	14426	23617	3190	57	9	52	18	27	4	136	31	51000	33414	3190	11138	1663	5678	17188	2127	17279
9	1898/99	101	95	52	248	19150	20007	13814	52971	199	211	280	214	5908	10473	150	5025	9042	1700	375	1117	14331	24529	2	67	56	10	19	27	1	140	33	52080	34762	2967	11587	880	3463	17712	1978	18039
10	1899/1900	101	102	57	260	17998	22173	15368	55539	178	212	270	214	6061	10711	150	5677	8164	1487	381	875	14098	24443	2492	55	8	50	21	29	2	140	31	54000	37169	2492	12370	831	5478	18281	1691	18079
Durchschnitt der Jahre 1890/1900		98	91	45	233	18109	18010	12338	497819					57594	102145	2090	49425	91118	11416	303	12707	137330	239490	207435	75	80	600	250	257	40	1432	370	494130	336658	20145	112216	6715	57745	166087	13428	176676
					255				40382				219								13734	23940	2914							145	37	49413			11222	672	5775	16669	1343	17668	

No.	Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Todesdatum
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50